

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 38.

München, den 23. Juli 1884.

### Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 19. Juli 1884, betreffend den Vollzug des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884. — Bekanntmachung vom 10. Juli 1884, die Maximaltarife der k. Staatseisenbahnen und des Ludwig-Donau-Main-Kanals betreffend. — Bekanntmachung vom 14. Juli 1884, das Civilveterinärwesen, hier die Gewährung von Unterhaltungsbeträgen an Bezirksthierärzte betreffend.

Nr. 9,944.

Königlich Allerhöchste Verordnung, betreffend den Vollzug des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

### Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt No. 19) zu verordnen, was folgt:

Die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungs-

behörden und den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Berrichtungen sind von den nachbezeichneten Stellen und Behörden wahrzunehmen, nämlich:

- 1) die Berrichtungen der höheren Verwaltungsbehörden von den Kreisregierungen, Kammern des Innern,
- 2) die Berrichtungen der unteren Verwaltungsbehörden von den Distriktsverwaltungsbehörden, in München vom Magistrate,
- 3) die Berrichtungen der Ortspolizeibehörden in den Gemeinden mit städtischer Verfassung von den Magistraten, in den Gemeinden mit Landgemeinde-Verfassung und in der Pfalz von den Bürgermeistern.

Grammetsberg, den 19. Juli 1884.

**L u d w i g.**

*Schr. v. Feilich.*

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:  
Der General-Sekretär,  
Ministerialrath von Schlereth.

Nr. 2,446 II.

Bekanntmachung, die Maximaltarife der k. Staatseisenbahnen und des Ludwig-Donau-Main-Kanals betreffend.

### Staatsministerium des Königliden Hauses und des Aeußern.

Im Nachstehenden werden die Maximalsätze der Tarife für den Transport auf den k. Staatseisenbahnen, sowie der Kanalgebühren auf dem Ludwig-Donau-Main-Kanal, wie solche gemäß der Bekanntmachungen vom 15. Mai 1845 (Regierungsblatt S. 289 ff.) und vom 8. Oktober 1846 (Regierungsblatt S. 705 ff.), dann gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1874, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1874 betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 71 ff.) und nach Maßgabe des §. 10. des Finanzgesetzes für die XVII. Finanzperiode vom 21. April 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 129) sich dermalen berechnen, bekannt gegeben: